

Protokoll
der Gemeinderatssitzung
am 17.12.2020 um 19:00 Uhr
im Kultursaal
der Marktgemeinde Prambachkirchen



Gemeinderat

Marktgemeindeamt Prambachkirchen

Prof.-Anton-Lutz-Weg 1

4731 Prambachkirchen

Telefon 07277-2302-0

e-mail: gemeinde@prambachkirchen.ooe.g.v.at

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 17. Dezember 2020 um 19:00 Uhr
 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
 Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

1:	Bericht des Prüfungsausschusses vom 10.12.2020 - Kenntnisnahme.
2:	Eröffnungsbilanz 2020 der Gemeinde und des VFI Prambachkirchen & Co KG - Beratung und Beschluss.
3:	Anpassung der Gemeindegebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2021 - Beratung und Beschluss.
4:	Aktualisierung der Kanal-, Wasser- und Abfallgebühreordnungen - Beratung und Beschluss.
5:	Kassenkredit 2021 - Beratung und Beschluss.
6:	Auftragsvergabe zum Ausbau der Betriebszufahrten zur Fa. Westtech - Beratung und Beschluss.
7:	Auftragsvergabe zur Erneuerung des Regenwasserkanals "Auf der Wies" - Beratung und Beschluss.
8:	Verwendung der Fördermittel gemäß KIP 2020 - Beratung und Beschluss.
9:	Vereinbarung Strasseninstandhaltung betreffend Tonabbau in Oberfreundorf durch Ziegelwerk Pichler - Beratung und Beschluss.
10:	Sitzungsplan 2021 - Beratung und Beschluss.
11:	Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister:
Schweitzer Johann

Nr	Partei	Mitglied	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Bgm. Schweitzer Johann	Untereschlbach 2	Ja
2	ÖVP	Vizebgm. Krautgartner Rudolf	Römerweg 4	Ja
3	ÖVP	Kirnbauer-Allerstorfer Michaela	Oberfreundorf 9/2	Entsch.
4	ÖVP	Schnelzer Walter Michael	Steinbruch 26	Ja
5	ÖVP	Ing. Eschlböck Rudolf	Bergstraße 1	Entsch.
6	ÖVP	Frühauf Edith	Obergallsbach 11/1	Ja
7	ÖVP	Brunner Maria	Hochstraße 11	Ja
8	ÖVP	Doppelbauer Othmar	Schöffling 3/2	Ja
9	ÖVP	Fraungruber Alois	Kleinsteingrub 7/2	Ja
10	ÖVP	Mag. Eschlböck Franz	Steinbruch 22	Ja
11	ÖVP	Holzinger Herbert	Uttenthal 1	Ja
12	ÖVP	Weixelbaumer Karl	Sternenweg 1/2	Ja
13	SPÖ	Reinthalder Robert	Kapellenweg 4/8	Ja
14	SPÖ	Wiesinger Marina	Hauptstraße 21	Ja
15	SPÖ	Steininger Herbert	Birkenstraße 9	Entsch.
16	FPÖ	Eichlberger Stefan	Rosenstraße 13	Ja
17	FPÖ	Haiderer Manfred	Oberfreundorf 20/2	Ja
18	FPÖ	Wöß Daniel	Am Berg 10	Ja
19	FPÖ	Seyr Manuel	Großsteingrub 11	Entsch.
20	FPÖ	Lehner Michael	Niederwinkl 3	Ja
21	FPÖ	Steininger Franz	Mairing 38	Ja
22	FPÖ	Pichlik Karl	Unterbruck 8/5	Ja
23	GRÜ	Neuweg Michael	Mittergallsbach 16	Ja
24	GRÜ	Sturmlechner Alexander	Grieskirchner Str. 1/2	Ja
25	GRÜ	Essig Gertraud	Bahnhofstraße 29/2	Entsch.
		AL Hoffmann Wilhelm	(Schriftführer)	Ja

Ersatzmitglieder:

Nr	Partei	Mitglied	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Auinger Klaus	Meteoritenweg 9	Ja
2	ÖVP	Edinger Anita	Weidenweg 8	Ja
3	FPÖ	Rechtlehner Markus	Mittergallsbach 14	Ja
4				
5				
6				

Insgesamt sind **23** Mitglieder anwesend.

Der Vorsitzende, Bgm. Johann Schweitzer eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 10.12.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.11.2020 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

Hinweise hinsichtlich der Einschränkungen durch die aktuelle Corona- Krise:

Durch die Abhaltung der Sitzung im Kultursaal wird die Einhaltung der erforderlichen Abstände gewährleistet. Desinfektionsmittel werden bereitgestellt. Die Verwendung von Mund- und Nasenschutzmasken wird empfohlen.

TOP 1) Bericht des Prüfungsausschusses vom 10.12.2020 - Kenntnisnahme

GR Daniel Wöss (Obmann Prüfungsausschuss) verliest den n.a. Prüfbericht.

Prüfbericht anlässlich der Sitzung des Prüfungsausschusses am 10.12.2020

TOP 1: MGDE Prambachkirchen, Eröffnungsbilanz 2020

Die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Marktgemeinde Prambachkirchen weist ein Nettovermögen von € 12.758.075,32 aus. Im Nettovermögen sind Rücklagen in Höhe von € 1.186.933,50 enthalten. Die Aktiva beträgt € 28.751.230,49.

Die Eröffnungsbilanz wurde den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erklärt und diverse Anfragen erläutert. Die Eröffnungsbilanz 2020 wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

TOP 2: VFI Prambachkirchen Co KG, Eröffnungsbilanz 2020

Die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der MGDE Prambachkirchen und Co KG weist ein Nettovermögen von € 612.476,27 aus. Die Aktiva beträgt € 2.750.776,10.

Die Eröffnungsbilanz wurde den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erklärt und div. Anfragen erläutert. Die Eröffnungsbilanz 2020 wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

TOP 3: Allfälliges

Obmann Daniel Wöss:

Die Covid-Prämie für das Kindergartenpersonal wurde seitens der Gemeinde abgelehnt, ist das richtig?

AL Hoffmann:

Ja, wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.10.2020 einstimmig abgelehnt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Gemeinderat ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

TOP 2) Eröffnungsbilanz 2020 der Gemeinde und des VFI Prambachkirchen & Co KG – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer

Nachdem der Voranschlag 2021 sowie der MFP 2021 – 2025 bis zur heutigen Sitzung nicht fertig gestellt werden konnte, ist die Beschlussfassung des Voranschlages samt MFP in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Anfang Februar 2021 vorgesehen.

Der Vorsitzende erläutert anhand der n.a. Tabelle die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindefinanzen.

Einnahmen	2018	2019	VA 2020 bzw. akt. Zahlen	VA 2021
Ertragsanteile	2.451.988	2.569.693	2.353.631	2.265.000
Veränderung zum Vorjahr		117.705 4,80%	-216.062 -8,41%	-88.631 -3,77%

Kommunalsteuern	643.432	713.169	720.000	720.000
Veränderung zum Vorjahr		69.737 10,84%	6.831 0,96%	0 0,00%

Ausgaben	2018	2019	VA 2020 bzw. akt. Zahlen	VA 2021
SHV-Umlage	713.767	765.824	829.723	922.600
Veränderung zum Vorjahr		52.057 7,29%	63.899 8,34%	92.877 11,19%

Krankenanstaltenbeitrag bereinigt	621.426	647.985	676.236	696.500
Veränderung zum Vorjahr		26.559 4,27%	28.251 4,36%	20.264 3,00%

Mehrbelastung zum Vorjahr			301.381	201.772
---------------------------	--	--	----------------	----------------

2019 zu 2021 503.153

Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1. Jänner 2020 ein entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln und ist vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden kann.

Nachträgliche Korrekturen können bis spätestens 5 Jahre nach Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderates.

Eröffnungsbilanz 2020 der Marktgemeinde Prambachkirchen

Auf der Aktivseite stehen die Vermögenswerte (€ 28.751.230,49).

Die Passivseite weist jene Kapitalquellen auf, mit denen das Vermögen finanziert wurde. Für den Ausgleich (Bilanz) existiert auf der Passivseite der Ausgleichsposten, welcher das Nettovermögen der Gemeinde darstellt. Dieses beträgt demnach € **12.758.075,32**, darin enthalten sind € 1.186.933,50 an Haushaltsrücklagen.

AKTIVA		PASSIVA	
A. Langfristige Vermögen	27.437.804,37	C. Nettovermögen	12.758.075,32
B. Kurzfristige Vermögen	1.313.426,12	D. Kapitaltransferzahlungen (KTZ)	11.348.507,55
		E. Langfristige Fremdmittel	4.476.316,99
		F. Kurzfristige Fremdmittel	168.330,63
	28.751.230,49		28.751.230,49

Berechnung Nettovermögen: Aktiva abzügl. KTZ u. Fremdmittel (A + B – D – E – F).

Eröffnungsbilanz 2020

Marktgemeinde Prambachkirchen

Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
A	Langfristiges Vermögen	10	27.437.804,37
A.I	Immaterielle Vermögenswerte <i>Software, Digit. Leitungskataster</i>	101	235.458,88
A.II	Sachanlagen	102	25.382.584,62
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur <i>Strassen, Brücken</i>	1021	13.530.837,49
A.II.2	Gebäude und Bauten	1022	2.981.336,32
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen <i>Kanal</i>	1023	7.760.312,85
A.II.4	Sonderanlagen <i>Sportplatz-Tribüne, Beachvolleyballpl., Schulhof...</i>	1024	162.046,71
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen <i>Bauhof-Werkzeuge, Geräte, Fuhrpark inkl. Feuerwehr</i>	1025	326.113,89
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	392.200,69
A.II.7	Kulturgüter <i>Meteoritendenkmal, Prof.-A.-L.-Bilder...</i>	1027	97.392,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau <i>Infrastruktur Strassfeld, VS-Sanierung</i>	1028	132.344,67
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	103	7.000,00
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente <i>Weitpapiere LILO</i>	1031	7.000,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	0,00
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033	0,00
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	0,00
A.IV	Beteiligungen	104	613.656,21
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen <i>Gemeinde-KG (VFI)</i>	1041	613.476,27
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen <i>RB, LANOG, PV-KS</i>	1043	179,94
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	106	1.199.104,66
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen <i>KPC</i>	1063	1.199.104,66

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
B	Kurzfristiges Vermögen	11	1.313.426,12
B.I	Kurzfristige Forderungen	113	124.904,80
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131	13.591,94
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132	28.977,90
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134	82.334,96
B.II	Vorräte	114	0,00
B.II.1	Vorräte	1141	0,00
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142	0,00
B.III	Liquide Mittel	115	1.076.746,01
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	343.406,10
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152	733.339,91
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	116	0,00
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	117	111.775,31
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170	111.775,31
	Summe Aktiva (10 + 11)		28.751.230,49

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
C	Nettvermögen (Ausgleichsposten)	12	12.758.075,32
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121	11.571.141,82
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	11.571.141,82
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122	0,00
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	123	1.186.933,50
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230	1.186.933,50
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124	0,00
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1240	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125	0,00
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	0,00
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13	11.348.507,55
D.I	Investitionszuschüsse	131	11.348.507,55
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311	5.178.354,14
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1313	6.170.153,41
E	Langfristige Fremdmittel	14	4.476.316,99
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	141	4.325.978,72
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411	4.325.978,72
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413	0,00
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	142	0,00
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422	0,00
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423	0,00
E.III	Langfristige Rückstellungen	143	150.338,27
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431	132.425,13
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	1432	17.913,14
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436	0,00
F	Kurzfristige Fremdmittel	15	168.330,63
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	151	0,00
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511	0,00
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512	0,00
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513	0,00
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	152	136.897,83
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521	48.503,18
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524	88.394,65
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	153	25.976,22
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533	25.976,22
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534	0,00
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	154	5.456,58
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1540	5.456,58
	Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)		28.751.230,49

Eröffnungsbilanz 2020 des VFI Prambachkirchen & Co KG

Die Gemeinde-KG wurde 2010 anlässlich der Sanierung der NMS Prambachkirchen gegründet, mit dem Ziel für eine Schulsanierung (Hoheitsverwaltung/nicht unternehmerisch) den Vorsteuerabzug geltend machen zu können. Der Großteil des Vermögens der Gemeinde-KG beinhaltet daher das Gebäude und Grundstück der Neuen Mittelschule.

Das Nettovermögen beträgt € 612.476,27 und ist in der Bilanz der Gemeinde auf der Aktivseite A.IV.1 (inkl. € 1.000 Pflichteinlage) ausgewiesen.

AKTIVA		PASSIVA	
A. Langfr. Vermögen	2.747.216,79	C. Nettovermögen (Ausgleichsposten)	612.476,27
B. Kurzfr. Vermögen	3.559,31	D. KTZ	2.108.608,79
		E. Langfr. Fremdmittel	26.131,73
		F. Kurzfr. Fremdmittel	3.559,31
	2.750.776,10		2.750.776,10

Die wesentlichen Posten auf der AKTIVA-Seite sind die Neue Mittelschule (Grundstück und Gebäude) und Mieteinnahmen. Auf der PASSIVA-Seite zählen die Abschreibung der Tilgungszuschüsse sowie die Afa zu den Hauptposten.

Die Eröffnungsbilanzen der Gemeinde und der VFI wurden in der Sitzung des Prüfungsausschusses sowie des Gemeindevorstandes am 10.12.2020 erläutert und für in Ordnung befunden.

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Vize-Bgm. Krautgartner Rudolf stellt den Antrag, die Eröffnungsbilanz 2020 der Gemeinde und des VFI Prambachkirchen & Co KG ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 3) Anpassung der Gemeindegebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2021 – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer

Die Gebühren und Hebesätze sollen so rechtzeitig beschlossen werden, dass diese nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungfrist am 1. Jänner 2021 in Kraft treten.

Der Verbraucherpreisindex hat sich von Okt. 2019 bis Okt. 2020 um 1,5 % verändert.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 10.12.2020 wurden die nachstehend angeführten Empfehlungen ([Text blau hervorgehoben](#)) einvernehmlich vorgeschlagen.

Vorschlag Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2021

AUSSPEISUNG (2320)	2017	2018	2019	NVA 2020	VA 2021
Einnahmen	77.865	66.731	76.335	42.000	66.000
Ausgaben	87.737	84.369	96.951	87.600	95.000
Saldo	-9.872	-17.638	-20.616	-45.600	-29.000
abzüglich Verwaltung/Gemeinderat	15.600	19.300	15.200	15.000	10.100
Saldo abz. Verwaltung/Gemeinderat	5.728	1.662	-5.416	-30.600	-18.900

Tarife (seit 1.8.2020)	KiGa	Schüler	Erw.
Pro Menü (inkl. 10% Ust. für Erw.) bzw. 13% Ust für KiGa)	3,40	3,90	5,30

Per 01.08.2020 wurden die Portionspreise um je 10 Cent angehoben.

[Die nächste Anpassung sollte wie bisher, in der letzten Gemeinderatssitzung vor der Sommerpause beraten werden.](#)

ESSEN AUF RÄDERN (423)

Die Zustellung der Essensportionen erfolgt seit 2013 ehrenamtlich. Seither ergab sich kein Abgang mehr, die Überschüsse werden als Rücklage angelegt. In den Ausgaben sind auch die Kosten für die Vergütung an andere Abschnitte (Umlage Verwaltung, Gemeinderat) enthalten.

Der Rücklagenstand im Rechnungsabschluss 2019 beträgt € 13.035,90. Im Jahr 2017 wurde ein neues Zustellfahrzeug angekauft, die Kosten betragen € 14.297.

Essen auf Rädern (4230)	2017	2018	2019	NVA 2020	VA 2021
Einnahmen (ohne Rücklagen)	64.105	67.215	64.134	62.800	63.500
Ausgaben (ohne Rücklagen)	62.778	64.460	59.862	62.800	60.000
Saldo	1.327	2.755	4.272	0	3.500
abzüglich Verwaltung/Gemeinderat	7.400	8.400	5.858	8.000	4.600
Saldo abz. Verwaltung/Gemeinderat	8.727	11.155	10.130	8.000	8.100
	keine RL-Dot. weil Fahrzeug- Ankauf	RL-Dot. € 2.755	RL-Dot. € 4.272	2020 keine RL veranschl.	RL-Dot. € 3.500

Tarife (je Portion) inkl. Mwst.	ab 1.1.2020	Vorschlag ab 1.1.2021
Normaltarif	9,30	9,50
Sozialtarif	7,10	7,30

[Per 1.1.2021 wird eine Anhebung des Normaltarifes und des Sozialtarifes um jeweils 20 Cent \(ca. 2%\) empfohlen.](#)

WASSERGEBÜHREN (810)

Die vom Land OÖ laut VA-Erlass 2021 vorgegebene Mindestanschlussgebühr liegt bei 2.284,70 Euro inkl. MwSt, bzw. die Bezugsgebühr für 1 m³ Wasser bei € 1,78 (Grundgebühren eingerechnet). Diese Mindestgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Laut Gebührenkalkulation 2021 des Wasserverbandes (Entwurf) ergibt sich eine Benützungsg Gebühr von € 2,38 je m³ inkl. MwSt. (Berechnung: Gesamteinnahmen Wassergebühren dividiert durch verkaufte Wassermenge).

Die Indexsteigerung von 1.1.2015 bis 1.1.2019 betrug 6,0%, daher wurde per 1.1.2019 um 3% angepasst. Per 1.1.2020 wurde eine Indexanpassung von 1,1% beschlossen.

Per 1.1.2021 wird eine Anhebung (Indexanpassung) der Gebühren um ca. 1,5% empfohlen.

Gebühren inkl. MwSt.	ab 1.1.2021 bzw. 1.7.2021	Vorschlag ab 1.1.2021 bzw. 1.7.2021
Grundgebühr je Anschluss/Jahr per 1.1.2021	89,00 €	(1,46%) 90,30 €
Benützungsg Gebühr je m ³ ab 1.7.2021	1,78 €	(1,68%) 1,81 €
Mindestanschlussgebühr	2.772,00 €	(1,50%) 2.813,50 €

Durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr ändert sich auf der m²- Satz in der Kanalgebührenordnung § 2 Abs. 1 im gleichen Ausmaß von 18,48 € auf **18,76 €**.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke beträgt 0,12 € je m² Grundstücksfläche.

ABFALLGEBÜHREN (813)	2017	2018	2019	NVA 2020	VA 2021
Einnahmen (ohne Rücklagen)	180.244	178.430	191.899	201.700	205.600
Ausgaben (ohne Rücklagen)	198.279	193.115	188.509	207.100	210.500
Saldo	-18.035	-14.685	3.390	-5.400	-4.900
Verw./Bauhof/Gemeinderat	21.600	24.409	13.058	11.000	12.300
Saldo abz. Verw./Bauhof/Gemeinderat	3.565	9.724	16.448	5.600	7.400
		RL-Entrn. € 10.000	RL Dot. € 3.390		RL-Entrn. € 4.900.

2017 wurde der Abfallwirtschaftsbeitrag vom Land OÖ deutlich angehoben. Die laufenden Gebühren werden laut Information des BAV abhängig von der Abfallart zwischen 0,70 und 1,44% steigen. Im neu abzuschließenden Vertrag mit der Kompostieranlage Eder wird voraussichtlich eine weitere Steigerung der Grünschnitt- Entsorgungskosten anstehen, da zu erwarten ist, dass die 800m³ Jahres- Obergrenze beim Strauchschnitt fallen wird.

Der Rücklagenstand per Rechnungsabschluss 2019 beträgt € 19.390,36. Im Zuge des Nachtragsvoranschlag 2020 wurde keine Rücklagenentnahme veranschlagt.

Ob eine Entnahme erforderlich ist, hängt auch vom Ergebnis der Vergütungsbuchungen ab, welche erst nach Ende des Finanzjahres vorliegen. Für 2021 wurde eine Entnahme veranschlagt, die Vergütung an andere Abschnitte wurde erstmals über das Finanzprogramm K5 Finanz errechnet (Umlageverfahren).

Die Indexsteigerung von 1.1.2010 bis 1.1.2019 betrug 17,4%, per 1.1.2019 wurde um 5% angepasst. Per 1.1.2020 wurde eine Erhöhung von 3% beschlossen.

Per 1.1.2021 wird eine Anhebung (Indexanpassung) der Gebühren um ca. 1,5% empfohlen.

Abfallgebühr inkl. Mwst.	ab 1.1.2020	Vorschlag ab 1.1.2021
6- wöchentliche Abfuhr 120 Liter Mülltonne / Jahr	150,70 €	(1,52%) 153,00 €

Die Anhebung gilt auch für 660, 770 u. 1100 Liter Tonnen sowie für den 90 Liter Müllsack!

AL Hoffmann erläutert die weiteren Tarife anhand der im Tagesordnungspunkt 4 dargestellten Gebührenordnung.

FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE (817)

Aufbahrungshalle (817)	2017	2018	2019	NVA 2020	VA 2021
Einnahmen	850	1.360	906	1.000	1.000
Ausgaben	3.346	3.399	3.387	3.600	5.700
Saldo	-2.496	-2.039	-2.481	-2.600	-4.700
abzüglich Verwaltung/Gemeinderat	1.300	2.000	1.200	1.000	1.200
Saldo abz. Verwaltung/Gemeinderat	-1.196	-39	-1.281	-1.600	-3.500

Die Indexsteigerung von 1.1.2017 bis 1.1.2019 betrug ca. 3%, per 1.1.2019 wurde um 3% angepasst. Per 1.1.2020 wurde eine Indexanpassung von 1,1% beschlossen.

Per 1.1.2021 wird eine Anhebung (Indexanpassung) der Gebühren um ca. 1,5% empfohlen.

Gebühr (keine Mwst.)	ab 1.1.2020	Vorschlag ab 1.1.2021
Aufbahrung	83,30 €	84,55 €
Aufbahrung Kind	20,80 €	21,10 €

FREIBAD (831)

Haushaltsergebnis	2015	2016	2017	VA 2018	VA 2019	NVA 2020
Aufw. Verwaltung	5.900	4.300	5.800	5.000	5.000	6.000
Saldo	- 73.631	- 43.848	- 42.789	- 50.800	- 47.300	- 27.800
Saldo ohne Verw.	- 67.731	- 39.548	- 36.989	- 45.800	- 42.300	- 21.800

Freibad inkl. Buffet (831)	2017	2018	2019	NVA 2020	VA 2021
Einnahmen	10.335	16.760	15.327	11.200	14.500
Ausgaben	53.124	56.913	47.218	76.600	57.600
Saldo	-42.789	-40.153	-31.891	-65.400	-43.100
Verw./Bauhof/Gemeinderat	5.800	6.100	3.500	4.500	5.000
Saldo abz. Verw./Bauhof/G-Rat	-36.989	-34.053	-28.391	-60.900	-38.100
Invest 2020				24.000	
Saldo ohne Invest				-36.900	

Mit den Eintrittspreisen soll sich der Freibadausschuss im Frühjahr 2021 beschäftigen.

KANALGEBÜHREN (851)

Die vom Land OÖ laut Voranschlags-Erlass 2021 vorgegebene Mindest-Anschlussgebühr liegt bei 3.811,50 Euro inkl. MwSt. Die Gebühr für 1 m³ Abwasser ist im VA-Erlass mit € 4,39 inkl. MwSt. festgesetzt (hier sind Grundgebühren enthalten).

Laut Gebührenkalkulation 2021 (Entwurf) ergibt sich eine Benützungsg Gebühr von € 4,53 inkl. MwSt. je m³ Abwasser (Gesamt-Kanalgebühren dividiert durch geschätzte Abwassermenge).

Die Indexsteigerung von 1.1.2013 bis 1.1.2019 betrug 8,7%, per 1.1.2019 wurde um 3% angepasst. Per 1.1.2020 wurde eine Indexanpassung von 1,1% beschlossen.

Per 1.1.2021 wird eine Anhebung (Indexanpassung) der Gebühren um ca. 1,5% empfohlen.

Gebühren inkl. MwSt.	ab 1.1.2020	Vorschlag ab 1.1.2021
Grundgebühr je Anschluss/Jahr	275,80 €	(1,52%) 280,00 €
Belastungseinheitengebühr pro Person und Jahr	85,60 €	(1,52%) 86,90 €
Mindestanschlussgebühr	3.836,70 €	(1,50%) 3.894,25 €

Durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr ändert sich auf der m²- Satz in der Kanalgebührenordnung § 2 Abs. 1 im gleichen Ausmaß von 25,58 € auf **25.96 €**.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke beträgt 0,26 € je m² Grundstücksfläche.

RAUMNUTZUNGSgebÜHREN

Die Gebühren wurden letztmalig im März 2019 mit Wirkung 1. April 2019 angepasst.

Raumnutzungsgebühren 2020		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Kultursaal Musikschule	Stunde	21,50	21,50
Kultursaal Musikschule	Tag	53,50	53,50
Turnsaal Mittelschule	Stunde	21,50	21,50
Turnsaal Mittelschule	Tag	53,50	53,50
Turnsaal Mittelschule (Bsp. Übernachtung ausw. Verein)	Erwachsener/Nacht	10,50	10,50
Turnsaal Mittelschule (Bsp. Übernachtung ausw. Verein)	Kind/Nacht	5,50	5,50
Turnsaal Volksschule	Stunde	10,50	10,50
Turnsaal Volksschule	Tag	32,00	32,00
Turnsaal Volksschule (Bsp. Übernachtung ausw. Verein)	Erwachsener/Nacht	10,50	10,50
Turnsaal Volksschule (Bsp. Übernachtung ausw. Verein)	Kind/Nacht	5,50	5,50
Schul- Lehrküche Neue Mittelschule	Tag	53,50	53,50
Turnsaal Kindergarten (20% MwSt.)	Stunde	8,75	10,50
Turnsaal Kindergarten (20% MwSt.)	Tag	26,67	32,00

Aufgrund der Geringfügigkeit erscheint eine Erhöhung (Indexanpassung) per 1.1.2021 nicht notwendig.

HEBESÄTZE

Grundsteuer (A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,00 % des. Steuermessbetrages
Grundsteuer (B) für Grundstücke	500,00 % des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 % des Preises o. Entgelts
Hundeabgabe	40,00 EUR für jeden Hund
	20,00 EUR für Wachhunde sowie für Hunde, die zur Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind

Bei den Hebesätzen ist per 1.1.2021 keine Anpassung vorgesehen.

WERBEEINSCHALTUNG IN DER GEMEINDEZEITUNG (keine MwSt.)

1/8 - Seite: 27,00 Euro

1/4 - Seite: 54,00 Euro

1/2 - Seite: 108,00 Euro

1/1 - Seite: 216,00 Euro

KRANKENBETT (keine MwSt.)

Pro Monat: 10,00 Euro

Bei den Gebühren für Werbeeinschaltungen bzw. Krankenbett ist per 1.1.2021 keine Anpassung vorgesehen.

Wortmeldungen

GR Reinthaler Robert, erkundigt sich, warum beim Essen auf Rädern im Jahr 2020 keine Rücklagen ausgewiesen sind.

AL Hoffmann erklärt, dass es sich bei der Darstellung im Jahr 2020 um den Nachtragsvoranschlag handelt. Der Überschuss im Jahr 2020 betrug 8.000 Euro.

GR Reinthaler Robert: Mit einer angenommen Rücklagenzuführung im Jahr 2020 von 3.000 Euro beträgt der Rücklagenstand bei „Essen auf Rädern“ 16.000 Euro. Die Portionspreise in Prambachkirchen liegen im Vergleich zu anderen Gemeinden eher im oberen Bereich. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei allen anderen Gebühren um 1,5% (Index) erhöht wird, bei „Essen auf Rädern“ aber um 2%.

Bgm. Schweitzer: Grundsätzlich habe man sich bei den Gebührenanpassungen an die Steigerung des Verbraucherpreis-Index gehalten. Jedoch bei Essen auf Rädern wurde der Einkaufspreis seitens des Sozialhilfeverbandes um 20 Cent je Portion angehoben. Diese Mehrkosten werden von der Gemeinde 1 zu 1 an die Essensbezieher weitergegeben. Die aktuellen Portionspreise sind bei weitem nicht kostendeckend, sodass alle Gemeinden über die Abgangsdeckung beim Sozialhilfeverband ca. 3 Euro pro Portion dazu zahlen.

AL Hoffmann ergänzt, dass bei den Vergütungen in den Abfallgebühren nicht nur die Verwaltung und der Gemeinderat, sondern auch die Bauhofleistungen enthalten sind. Im Vergleich der Jahreszahlen zeigt sich, dass die Entfernung der Sammelcontainer für Gras- und Strauchschnitt am Bauhof im Jahr 2019 zu erheblichen Einsparungen führt.

Antrag

GR Fraungruber Alois stellt den Antrag, die Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2021 ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 4) Aktualisierung der Kanal-, Wasser- und Abfallgebührenordnungen – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer

Im laufenden Betrieb ergaben sich einige inhaltliche Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge, welche in den n.a. Gebührenordnungen (**rot hervorgehoben**) eingearbeitet wurden.

Im Rahmen der urchierten Vorprüfung übermittelte das Amt der Oö. Landesregierung am 15.12.2020 eine schriftliche Stellungnahme, welche in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 10.12.2020 noch nicht berücksichtigt war. [\[siehe blaue Ergänzungen\]](#).

AL Hoffmann erläutert die n.a. Gebührenordnungen im Detail.

ENTWURF KANALGEBÜHRENORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom **17.12.2020**, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanz- ausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Prambachkirchen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt, sofern im Absatz 3 nicht anders bestimmt, **25,96 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **3.894,25 Euro**. **jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.**

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Außenmauern werden bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- a) In ausgebauten **Dachräumen** (Mansarden) werden jene Räume, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, mit der Nutzfläche berücksichtigt.
 - b) **Kellerräume** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind und einen unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.
 - c) **Garagen**, unabhängig ob freistehend, angebaut oder Kellergaragen, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie einen unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen und zumindest teilweise gewerblich genutzt sind.
 - d) **Nebengebäude** (Oö. BauTG § 2 Z. 18, idgF), welche einen unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - e) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
 - f) **Nicht** zur Bemessungsgrundlage zählen:
 - Alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile
 - Betrieblich genutzte Freiflächen
 - Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume
 - Balkone, Terrassen, Außenstiegen, Flugdächer, Vordächer
 - Licht- Installationsschächte, Außenstiegen
 - außenliegende Schwimmbäder und Pools
- (3) **Ab- und Zuschläge** zur Bemessungsgrundlage
- a) Für Lagerhallen, Magazine und Garagen wird von der nach Abs. 1 und 2 errechneten Anschlussgebühr ein Abschlag von 90 % gewährt.
 - b) Für Werkstätten, Produktionshallen, Kaufgeschäfte und Kühlräume beträgt der Abschlag 70 %.
 - c) Für gewerbliche Flächen wie z.B. Büroräume, Aufenthaltsräume beträgt der Abschlag 50 %.
 - d) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude beträgt der Abschlag 90 %.
 - e) Für Wohnobjekte mit max. 4 Wohneinheiten beträgt die Anschlussgebühr höchstens das Dreifache der Anschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 (Mindestanschlussgebühr).
- (4) Für angeschlossene **unbebaute** Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der Grundgebühr und der Belastungseinheiten- Gebühr zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Hausanschluss **280,00 Euro**. ~~inkl. gesetzl. MwSt.~~
Übersteigt die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die Fläche von 250 m², so erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 250 m² um 20% der Grundgebühr. ~~inkl. gesetzl. MwSt.~~ Bei diesem Steigerungsbetrag sind die Abschläge gem. § 2 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die **Belastungseinheitsgebühr** (siehe n.a. Tabelle) beträgt jährlich **86,90 Euro** pro Einwohnergleichwert (EGW) ~~inkl. gesetzl. MwSt.~~ Der Stichtag für die Festsetzung der Belastungseinheiten ist jeweils der 15. März und 15. September des Vorschreibjahres.

Einwohnergleichwerte

• Bewohner (Haupt- oder Nebenwohnsitz)	1,00 EGW
• Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,25 EGW
• Zusätzlich zu den Betriebsangehörigen:	
○ pro Gewerbe-/ Betriebsstätte bis 25 Betriebsangehörige	3,00 EGW
○ pro Gewerbe-/ Betriebsstätte über 25 Betriebsangehörige	6,00 EGW
• Automatische Kfz- Waschanlagen (pro Waschplatz)	3,00 EGW
• Gaststätte mit Küchenbetrieb	3,00 EGW
• Fremdenbett	1,00 EGW
• Vereinsheime,	1,00 EGW
• Schulklasse oder Kindergartengruppe	1,00 EGW

- (4) Für Objekte bzw. **Zweitwohnsitze**, die an das Kanalnetz angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, ist die Grundgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.

- (5) Ist zu den in Abs. 3 festgesetzten Stichtagen mehr als 1 (EGW) externes **Pflegepersonal mit Nebenwohnsitz** gemeldet, so wird für das Pflegepersonal insgesamt nur 1 EGW berücksichtigt.
- (6) Die Gebührenordnung schließt privatrechtliche Vereinbarungen mit Betrieben mit Abwässern, die sich von häuslichen Abwässern in Menge und Beschaffenheit wesentlich unterscheiden, nicht aus.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten, Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich **0,26 Euro** pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht ~~mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.~~ **mit Rechtskraft der hierfür erteilten Baubewilligung.**

[Land OÖ: Das Abstellen des Entstehens einer ergänzenden Anschlussgebühr auf die Baubewilligung ist insofern problematisch, da nicht jede Änderung gemäß § 2 Abs. 6 einer Baubewilligung bedarf und dadurch somit eine Gesetzeslücke entsteht.

Um eine Verjährung von ergänzenden Anschlussgebühren zu vermeiden, empfehlen wir anstatt der aktuellen Bestimmung daher folgende Regelung aufzunehmen:

„Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.“]

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) inkludiert.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom **12.12.2019** außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen:

abgenommen:

ENTWURF WASSERGEBÜHRENORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom **17.12.2020**, mit der eine **Wassergebührenordnung** für gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Prambachkirchen (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **18,76 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.813,50 Euro**. **jeweils inkl. gesetzl. MwSt.**
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Außenmauern werden bis zu einer Stärke von

50 cm angerechnet. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

g) In ausgebauten **Dachräumen** (Mansarden) werden jene Räume, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, mit der Nutzfläche berücksichtigt.

h) **Kellerräume** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind und einen unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

i) **Garagen**, unabhängig ob freistehend, angebaut oder Kellergaragen, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie einen unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen und zumindest teilweise gewerblich genutzt sind.

j) **Nebengebäude** (Oö. BauTG § 2 Z. 18, idGF), welche einen unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

k) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

l) **Nicht** zur Bemessungsgrundlage zählen:

- Alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile
- Betrieblich genutzte Freiflächen
- Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume
- Balkone, Terrassen, Außenstiegen, Flugdächer, Vordächer
- Licht- Installationsschächte, Außenstiegen
- außenliegende Schwimmbäder und Pools

(3) **Ab- und Zuschläge** zur Bemessungsgrundlage

f) Für Lagerhallen, Magazine und Garagen wird von der nach Abs. 1 und 2 errechneten Anschlussgebühr ein Abschlag von 90 % gewährt.

g) Für Werkstätten, Produktionshallen, Kaufgeschäfte und Kühlräume beträgt der Abschlag 70 %.

h) Für gewerbliche Flächen wie z.B. Büroräume, Aufenthaltsräume beträgt der Abschlag 50 %.

i) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude beträgt der Abschlag 90 %.

j) Für Wohnobjekte mit max. 4 Wohneinheiten beträgt die Anschlussgebühr höchstens das Dreifache der Anschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 (Mindestanschlussgebühr).

(4) Für angeschlossene **unbebaute** Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

d) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden

unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- e) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- f) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neu-berechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der Grundgebühr und der Bezugsgebühr zusammen.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten (Zählermiete und Wartung der ~~Hauszuleitung bis zum Wasserzähler~~ Versorgungsleitung am öffentlichen Gut bis zur Grundstücksgrenze) wird eine **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von **90,30 Euro, inkl. gesetzl. MwSt.** festgesetzt. [Land OÖ: Klammerausdruck ist zur Gänze zu streichen]
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige **Bezugsgebühr** eingehoben. Diese beträgt **1,81 Euro, inkl. gesetzl. MwSt.**, pro Kubikmeter, des laut Wasserzähler aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ist **kein Wasserzähler** eingebaut, ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese berechnet sich nach einem angenommenen Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldeter Person. Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals bzw. Kalenderjahres. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Pauschalgebühr zu aliquotieren.
- (5) Für **Zweitwohnsitze**, welche an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, ist eine Grundgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.
- (6) Für **provisorische Wasseranschlüsse** während der Bauphase (Ersterrichtung eines Gebäudes) ist eine Grundgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.
- (7) Für den Wasserbezug von nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen Objekten bzw. Liegenschaften wird je Anlassfall zusätzlich zur Bezugsgebühr (Abs. 3) eine pauschalierte **Bearbeitungsgebühr** in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.
[Land OÖ: Abs. 7 ist zur Gänze zu streichen, da das FAG keine rechtliche Grundlage für die Einhebung einer „Bearbeitungsgebühr“ bietet].
- (8) Die Gebührenordnung schließt privatrechtliche Vereinbarungen mit Betrieben deren Wasserbedarf sich hinsichtlich Menge wesentlich vom ortsüblichen Verbrauch unterscheidet, nicht aus.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,12 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht ~~der Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. mit Rechtskraft der hierfür erteilten Baubewilligung.~~

[Land OÖ: Das Abstellen des Entstehens einer ergänzenden Anschlussgebühr auf die Baubewilligung ist insofern problematisch, da nicht jede Änderung gemäß § 2 Abs. 5 (nicht 6) einer Baubewilligung bedarf und dadurch somit eine Gesetzeslücke entsteht.

Um eine Verjährung von ergänzenden Anschlussgebühren zu vermeiden, empfehlen wir anstatt der aktuellen Bestimmung daher folgende Regelung aufzunehmen:

„Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.“]

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10%) inkludiert.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom **12.12.2019** außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen:

abgenommen:

ENTWURF ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom **17.12.2020**, mit der eine **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG** erlassen wird.

Auf Grund des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) idgF [und des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF](#), wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

[Land OÖ: Absatz ist zu ersetzen durch: „Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.“]

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt jährlich

(1) bei 6- wöchentlicher Abfuhr für eine Mülltonne

mit 120 Liter Inhalt	€ 153,00
mit 120 Liter Inhalt (Sommer/Winter)	€ 85,00
mit 660 Liter Inhalt	€ 842,00

(2) bei 4- wöchentlicher Abfuhr für einen Container

mit 660 Liter Inhalt	€ 1.216,-
mit 770 Liter Inhalt	€ 1.418,-
mit 1.100 Liter Inhalt	€ 2.026,-

- (3) bei 2- wöchentlicher Abfuhr für einen Container
- | | | |
|-----|--------------------|-----------|
| mit | 660 Liter Inhalt | € 2.431,- |
| mit | 770 Liter Inhalt | € 2.836,- |
| mit | 1.100 Liter Inhalt | € 4.052,- |
- (4) für einen Müllsack mit 90 Liter Inhalt € 12,40

(5) Bei Feststellung von illegalen Müllablagerungen ist vom Verursacher eine Manipulationsgebühr von 100 Euro zu entrichten.

[Land OÖ: § 2 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen, da das Oö. AWG dafür keine rechtliche Grundlage bietet. Bei illegalen Ablagerungen ist mit dem Rechtsbehelf eines Behandlungsauftrags nach § 73 ff AWG 2002 vorzugehen. Damit können dem Verursacher die zur Beseitigung der Abfälle erforderlichen Maßnahmen aufgetragen werden.]

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ~~ist~~ kann der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet werden.

[Land OÖ: 18 Abs. 1 Oö. AWG 2009 sieht die Einhebung der Abfallgebühr ausdrücklich nur von den Liegenschaftseigentümern vor. Der Absatz ist daher zu ersetzen durch: „Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.“]

§ 4

Entstehen ~~Beginn~~ der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

[Land OÖ: Absatz ist zu ersetzen durch: „Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.“]

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren sind halbjährlich und zwar am 15.5. und am 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den ~~im § 2 geregelten~~ Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10%) inkludiert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen:

abgenommen:

ENTWURF TARIFORDNUNG FÜR RAUMNUTZUNG

Tarifordnung

für die außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten der Schulen und des Kindergartens

Die Marktgemeinde Prambachkirchen stellt Räumlichkeiten des Schulkomplexes (Musikschule, Volksschule, Neue Mittelschule) sowie des Kindergartens für die außerschulische Nutzung zur Verfügung.

Mit dieser Verordnung werden die Nutzungsbedingungen sowie die Nutzungsentgelte geregelt.

1) Räumlichkeiten

- a) Kultursaal Musikschule
- b) Turnsaal Neue Mittelschule
- c) Turnsaal Volksschule
- d) Turnsaal (Ruheraum) Kindergarten
- e) Lehrküche Volksschule

2) Nutzungsmöglichkeit

Nur außerhalb der Schulferien, frühestens ab 16 Uhr, Samstag und Sonntag ganztägig. Außerhalb dieser Zeiten nur nach Rücksprache mit der MGDE Prambachkirchen.

3) Nutzungsberechtigte

Grundsätzlich ist die Nutzung der Räumlichkeiten Prambachkirchner Vereinen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen vorbehalten. Über die Nutzung durch andere bzw. ob die Räumlichkeiten überhaupt genutzt werden dürfen, entscheidet der Bürgermeister.

4) Allgemeines

- a) Die Nutzung ist zeitgerecht bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Vergabe der Räumlichkeiten und Ausgabe der Schlüssel obliegt der Marktgemeinde (wenn erforderlich, in Absprache mit dem Schul- und Lehrpersonal bzw. der Kindergartenleitung).
- b) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind von den Nutzern in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu hinterlassen, ansonsten sind die der Gemeinde entstandenen Reinigungskosten zu ersetzen. Als ordnungsgemäßer Zustand gilt auch ein Zustand, welcher Reinigungsarbeiten erfordert, die nach einer schulischen Nutzung notwendig wären.
- c) Sachbeschädigungen sind vom Nutzer zu beheben bzw. werden die entstandenen Kosten dem Nutzer weiterverrechnet.
- d) Sofern die Anwesenheit des Schulwartes oder sonstigen Gemeindepersonals erforderlich ist, sind diese Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.
- e) Bei Verlust eines Schlüssels hat der Nutzer sämtliche Kosten für den Austausch der Schlösser zu tragen. Hinweis: Bei Vorhandensein eines Zentralschlüsselsystems ist unter Umständen mit massiven Kosten zu rechnen.

- f) Im Falle der Verwendung von Tischtüchern udgl. ist für eine Reinigung derselben zu sorgen bzw. sind die Reinigungskosten der Gemeinde zu ersetzen.

5) Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist ein Nutzungsentgelt zu leisten. Dieses wird entsprechend den Räumlichkeiten wie folgt festgesetzt:

- a) **Kultursaal Musikschule** Saal, Saal-Nebenraum, Gang, Garderobe, WC, Ausschank

Benutzungsentgelt:

€ 21,50 pro Benützung in der Stunde

€ 53,50 pro Tag für eine einmalige eintägige, mehr Stunden dauernde Veranstaltung

- b) **Turnsaal Neue Mittelschule** Turnsaal, Gang, Umkleideräume, Duschräume, WC

Benutzungsentgelt:

€ 21,50 pro Benützung in der Stunde

€ 53,50 pro Tag für eine einmalige eintägige, mehr Stunden dauernde Veranstaltung

Übernachtungen im Turnsaal (z.B. durch auswärtige Turnvereine)

Erwachsene: € 10,50 je Nacht/Person

Kinder: € 5,50 je Nacht/Kind

- c) **Turnsaal Volksschule** Turnsaal, Gang, Umkleideräume, WC

Benutzungsentgelt:

€ 10,50 pro Benützung in der Stunde

€ 32,00 pro Tag für eine einmalige eintägige, mehr Stunden dauernde Veranstaltung

Übernachtungen im Turnsaal (z.B. durch auswärtige Turnvereine)

Erwachsene: 10,50 je Nacht/Person

Kinder: 5,50 je Nacht/Kind

- d) **Turnsaal Kindergarten** Turnsaal, WC

Benutzungsentgelt:

€ 10,50 pro Benützung in der Stunde

€ 32,00 pro Tag für eine einmalige eintägige, mehr Stunden dauernde Veranstaltung

- e) **Schullehrküche** Lehrküche, evtl. Speisekammer

Benutzungsentgelt: € 53,50 pro Benützungstag

Prambachkirchner Vereine und Organisationen sind von der Leistung eines Nutzungsentgeltes befreit. Die Nutzungen haben in der Regel dem Vereinszweck zu entsprechen. Im Einzelfall entscheidet über die Leistung eines Benutzungsentgeltes der Bürgermeister.

~~Das Benutzungsentgelt ist wertgesichert (Verbraucherpreisindex 2010, Basis Wert Oktober). Die Anpassung erfolgt alle 2 Jahre, die sich daraus ergebenden Tarife werden kaufmännisch auf ganze 50 Cent gerundet.~~

Oben angeführte Tarife verstehen sich inklusive gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Tarifordnung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2020 beschlossen und tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung des Gemeinderates vom 01.04.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen:

abgenommen:

Die angeführten Änderungen (in rot) wurden in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 10.12.2020 erläutert und für in Ordnung befunden. Die Stellungnahme des Landes OÖ (blau) ist am 15.12.2020 bei der Gemeinde eingelangt.

Keine Wortmeldungen.

Antrag

GR Frühauf Edith stellt den Antrag, die Gebührenordnungen sowie die Tarifordnung für Raumnutzung samt den vorgeschlagenen Ergänzungen / Änderungen ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 5) Kassenkredit 2021 – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer

Zur Angebotslegung wurden drei Kreditinstitute eingeladen. Die Volksbank teilte mit, dass kein Angebot abgegeben wird. Zwei Angebote lagen verschlossen vor und wurden im Rahmen der Sitzung des Gemeindevorstandes am 10.12.2020 geöffnet.

Kredithöhe	€ 1.000.000					
Laufzeit	1. Jänner bis 31. Dezember 2021					
			Raiffeisen	Sparkasse	Volksbank	
Soll-Zinsen (3 Nachkommastellen)	Fix	01.01. bis 31.12.	0,69	0,69 %		
	variabel	3-Monats-EUR 31.10.2020				
		Ab-/Zuschlag				
		Soll - Zinssatz				
	Zinsberechnung bei neg. EURIBOR negativ oder Null		Null	Null		
Habenzins =	Fix	bis 150.000,-	0,00 %	0,00 %		
Verwahrgebühr	Fix	über 150.000,	-0,50 %	-0,50 %		
Spesen (Umsatzprovision)			0,030 %	0,035 %		

Im Finanzjahr 2020 wurde aufgrund der vorhandenen Eigenmittel kein Kassenkredit beansprucht. Ein Großteil des Zahlungsverkehrs wurde über die Raiffeisenbank Prambachkirchen abgewickelt.

Die Kosten für die Kontoführung beliefen sich bei der Raiffeisenbank auf € 2.690 und bei der Sparkasse auf € 450 (Stand 10.12.2020).

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben in der Sitzung am 10.12.2020 die Aufteilung des Kassenkredites 2021 mit Fix-Zins wie folgt empfohlen.

	Aufteilung
Raiba Prambachkirchen	500.000,-
Sparkasse Prambachkirchen	500.000,-

Wortmeldungen

GR Reinthaler Robert erkundigt sich über die Spesen und Kontogebühren.

AL Hoffmann erklärt, dass die Umsatzprovision vierteljährlich vom beanspruchten Kassenkredit berechnet wird. Bei 100.000,- Euro wären bei 0,03% 30 Euro Umsatzprovision fällig.

Die Kontoführungskosten (je Buchung, Überweisung, Kontoauszug, etc.) sind in einem Tarifblatt der Bank dargestellt.

Für die Gemeinde sind nicht die Kosten für die Kontoführung interessant, sondern eher der Haben-Zinssatz (Verwahrgebühr) für Guthaben über 150.000 Euro. Die Gemeinde verfügt bei der Raiffeisenbank bzw. Sparkasse aktuell über einen Guthabenstand von 1,28 Mio Euro. Dieser Wert ist zwar durch den hohen Einnahmen- und Ausgabenfluss beinahe täglich erheblichen Schwankungen unterworfen, dennoch wird durch die Guthabenstände künftig eine nicht unerhebliche Verwahrgebühr in Höhe von mehreren Tausend Euro anfallen.

Antrag

GR Brunner Maria stellt den Antrag, den Kassenkredit 2021 mit 0,69% Fix-Zins zu je 500.000 Euro bei der Raiffeisenbank und Sparkasse aufzunehmen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 6) Auftragsvergabe zum Ausbau der Betriebszufahrten zur Fa. Westtech – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

Die Fa. PORR AG wurde von der Fa. Westtech u.a. mit der Herstellung der Außenanlagen (Straßen, Parkplätze, Brücke, Stützmauern, etc.) auf dem Betriebsareal der Fa. Westtech beauftragt. Die Arbeiten sind bereits seit einigen Monaten voll im Gange.



In der zwischen der Gemeinde und Fa. Westtech abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung zur Errichtung der Zufahrtsstraßen samt Brücke durch die Fa. Westtech verpflichtete sich die Gemeinde, die bestehenden Zufahrten, welche im öffentlichen Gut verbleiben, auf bis zu 6m Fahrbahnbreite auszubauen und zu asphaltieren.

Die bestehenden Straßenteilstücke im öffentlichen Gut sind auf einer Breite von ca. 3,5m geschottert. Nachdem der Unterbau nur eine Stärke von 30 - 40cm aufweist, soll dieser zur Gänze ausgetauscht werden.

Die Arbeiten für die Herstellung der beiden Straßenstücke (124,0 x 5,0m und 76,0 x 6,0m) umfassen u.a. den Abtrag der bestehenden Schotterstraßen, Herstellung Unterbau, Planie, Asphaltierung, Entwässerungsmaßnahmen, einseitig Leistenstein, einseitig Bankett, Einbindung Schächte und Schieber, etc.

Es wurden dazu zwei Angebote eingeholt:

Baufirma	Summe inkl. MwSt.
Fa. PORR AG, Linz	78.739,15 €
Fa. Held & Francke, Eferding	85.517,71 €

Nachdem sich die beiden Straßenstücke (öffentliches Gut) nahtlos in die Betriebsanlage der Fa. Westtech integrieren, ist es zweckmäßig, dass die Straßenbaumaßnahmen in einem gemeinsamen Arbeitsschritt durch die vor Ort tätige Fa. PORR mitgemacht werden.



In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2020 wurde empfohlen, den Auftrag an den Bestbieter, die Firma PORR AG zu erteilen.

Keine Wortmeldungen.

Antrag

E-GR Auinger Klaus stellt den Antrag, die Firma PORR AG mit der Durchführung der Baumaßnahmen zu beauftragen.

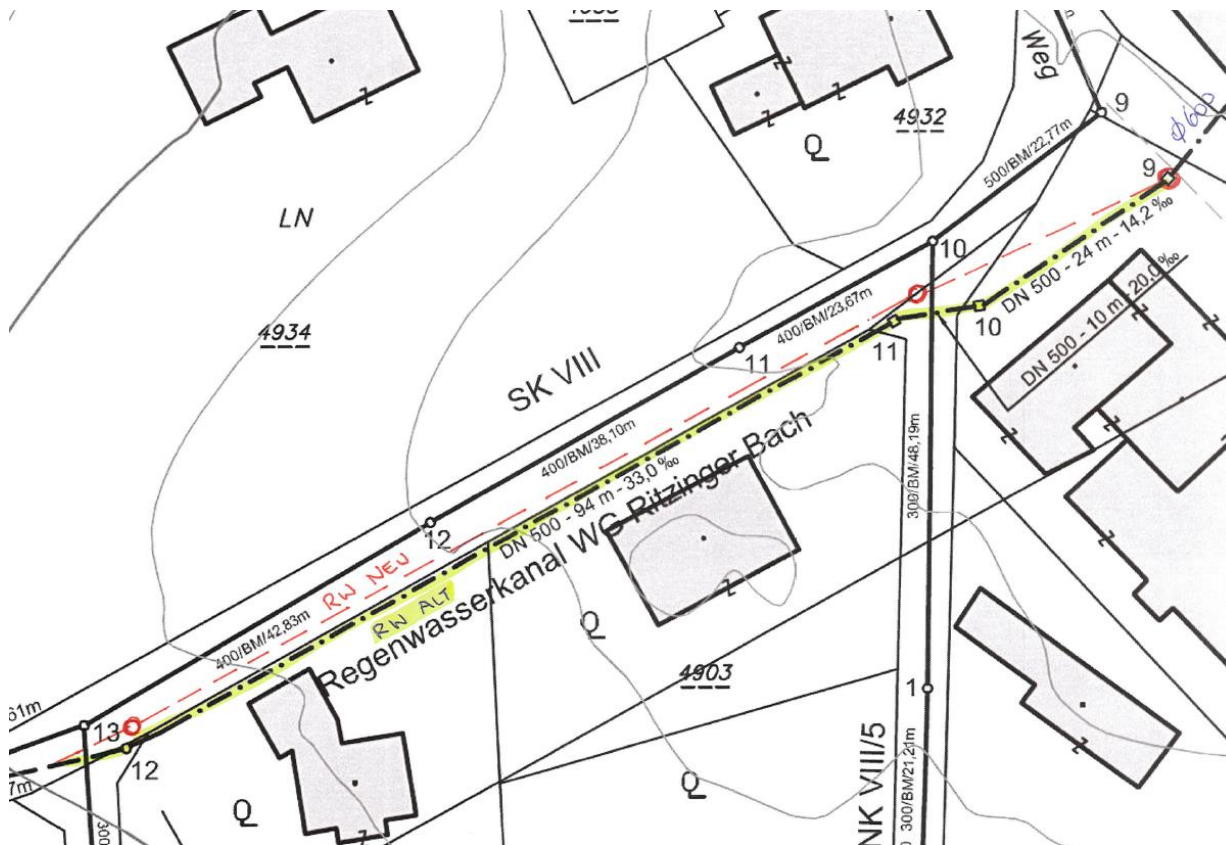
Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

**TOP 7) Auftragsvergabe zur Erneuerung des Regenwasserkanals „Auf der Wies“ –
Beratung und Beschluss**

Bgm. Schweitzer:

Aufgrund der geplanten Generalsanierung der Gemeindestraße „Strassfeld – Auf der Wies“ wurde der bestehende Regenwasserkanal (Betonrohr DN 500) einer Kamerabefahrung unterzogen. Dabei stellte sich heraus, dass der Kanal im oberen Bereich (Strassfeld) in sehr gutem Zustand ist. Der untere Bereich (Auf der Wies, Schacht 9-12) ist jedoch in sehr schlechtem Zustand. Um ein späteres Aufreißen der neu asphaltierten Straße zu vermeiden, ist es sinnvoll, dieses Kanalteilstück vor Asphaltierung der Gemeindestraße zu erneuern.



Die Arbeiten umfassen im Wesentlichen:

- Abbruch und Entsorgung ca. 135m Hauptkanal und 4 Schächte
- Herstellung ca. 135m neuer RW-Kanal DN 500
- Einbinden der besteh. Hausanschlüsse in neuen Hauptkanal
- Herstellung 3 Stk. Betonschächte samt Anschlüssen
- Sämtliche Grabungs- und Asphaltierungsarbeiten

Es wurden dazu drei Angebote eingeholt:

Baufirma	Summe inkl. Mwst.
Fa. PORR AG, Linz	63.864,55 €
Fa. Held & Francke, Eferding	65.988,24 €
Fa. Swietelsky AG, Taufkirchen	70.044,14 €

Da es sich bei diesem Projekt um eine Sanierung (Kanal, Straße) handelt, sind hierfür KIP-Fördermittel in Höhe von 50% zu erwarten.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2020 wurde empfohlen, den Auftrag an den Bestbieter, die Firma PORR AG zu erteilen.

Wortmeldungen

AL Hoffmann ergänzt, dass der RW-Kanal (ca. 120m, DN 600mm) vom Schacht 9 auf dem Grundstück der Fa. Westtech bis zum Ritzinger Bach verlaufend, ebenfalls in sehr schlechtem Zustand war. Dieser Kanal wurde von der Fa. Westtech auf eigene Kosten erneuert und geringfügig lagemäßig versetzt. Der Gemeinde sind dadurch keine Kosten entstanden.

Antrag

Bgm. Schweitzer Johann stellt den Antrag, die Firma PORR AG mit der Durchführung der Baumaßnahmen zu beauftragen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 8) Verwendung der Fördermittel gemäß KIP 2020 – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

Wie schon in den vergangenen Sitzungen des Gemeindevorstandes bzw. Gemeinderates erläutert, wurde vom Bund anlässlich der aktuellen Corona-Krise und der damit einhergehenden Mindereinnahmen eine Sonderförderung im Rahmen des Kommunalen Investitionsgesetzes (KIG 2020) beschlossen.

Die für Prambachkirchen zugesicherten Fördermittel betragen **307.584,18 Euro**. Die Förderquote beträgt 50%, zusätzlich kann für bestimmte Maßnahmen ein Förderzuschlag von weiteren 20% beantragt werden.

Förderanträge sind von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 mitsamt Kostenschätzung, Finanzierungsplan, Projektunterlagen, etc. einzureichen. Der Zweckzuschuss wird nur für Projekte gewährt, welche im Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen werden. Die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis spätestens 31. Jänner 2024 nachzuweisen.

Der Investitionszuschuss gemäß KIP 2020 wird für folgende Projekte gewährt:

1. Errichtung, Erweiterung und Sanierung von **Kindertageseinrichtungen** und **Schulen**
2. Errichtung, Erweiterung und Sanierung von **Betreuungseinrichtungen für Senioren** und **behinderten Personen**.
3. Maßnahmen zur Herstellung der **Barrierefreiheit**
4. Errichtung und Sanierung von **Sportstätten** und **Freizeitanlagen** im Eigentum der Gemeinde.
5. Maßnahmen zur **Ortskern-Attraktivierung** (Sanierungen von Kultureinrichtungen, Begegnungszonen, udgl.)
6. **Öffentlicher Verkehr** (Haltestelleneinrichtungen, Radverkehrsinfrastruktur, Park & Ride-Anlagen, kein Zuschuss für Fahrzeuge und Eisenbahnkreuzungen).
7. **Siedlungsentwicklung** nach innen, Schaffung von **öffentlichem Wohnraum** sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von **Gemeinschaftsbüros**

8. Instandhaltung, Sanierung und Errichtung von **Gebäuden im Eigentum der Gemeinde** (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger).
9. Maßnahmen zur **Energieeinsparung** durch Umrüstung auf hocheffiziente **Straßenbeleuchtung**.
10. Errichtung von **erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen**, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen.
11. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von **Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft**, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung.
12. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von **Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen**.
13. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden **Ausbau von Breitband-Datennetzen** (bspw. Errichtung von Leerrohren).
14. Ladeinfrastruktur für **E-Mobilität** (sofern Strom aus erneuerbaren Energieträgern).
15. **Sanierung von Gemeindestraßen** (Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkplätze, Haltestellen, Bankette, bauliche Anlagen wie Brücken, Durchlässe, Straßengräben, -böschungen, Stützmauern, Lärmschutz und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer, Beschilderungen, udgl).
16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von **Radverkehrs- und Fußwegen**.
17. Errichtung und Sanierung von **Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen**.
18. Einrichtung von kommunalen **Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020**. Zuschussfähig sind 50 % der Bemessungsgrundlage (Personalkosten plus 35 % Aufschlag für Sachaufwand, abzüglich der Einnahmen aus Elternbeiträgen) → Zuschuss max. 9.227,53 Euro.

Projektvorschläge seitens der Gemeinde Prambachkirchen:

Zu 1) Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

- Für Generalsanierung der Volksschule wurde durch KIP 2017 ein Zuschuss von 53.000 Euro zugesichert. Eine weitere Förderung aus dem KIP 2020 ist daher nicht möglich.
- Für die im Gemeindevorstand beschlossenen Kosten für die Fassadensanierung der VS bzw. Dachsanierung der NMS könnten Fördermittel aus dem KIP 2020 beantragt werden.

Zu 3) Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit

- Das Gemeindeamt sollte laut gesetzlicher Vorgabe seit 2015 barrierefrei zugänglich sein.

Zu 4) Errichtung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen

- Sanierung bzw. Neubau Vereinshaus der Sektion Fußball
- Sanierung Vereinshaus der Sektion Tennis
- Sanierung Fun-Court und Spielgeräte

Zu 8) Instandhaltung, Sanierung und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde

- Sanierung Leichenhalle
- Gemeindezentrum, Ortsplatz (Fuchsendgut?)

Zu 12) Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen

- Regenwasserkanal DN 500 von Straßfeld nach Unterbruck
- Wasserverband: Neubau dritter Brunnen, Sanierung Wasserleitung in der Hauptstraße

Zu 15) Sanierung von Gemeindestraßen

- Sanierung Gemeindestraße Strassfeld - Auf der Wies
- Sanierung Gemeindestraße Birkenstraße
- Sanierung Bankette, Durchlässe, Straßengräben, -böschungen auf diversen Gemeindestraßen
- Sanierung bzw. Verbreiterung Gemeindestraße - Fa. Westtech
- Sanierung Freibad Parkplatz
- Generalsanierung der Brücken in Untereschlbach und Unterprambach
- Sanierungsmaßnahmen an diversen Brücken
- Sanierung Stiegenaufgang bei der Kirche?

Zu 17) Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen

- Errichtung einer Außenstiege beim Feuerwehrhaus der FF Prambachkirchen

Zu 18) Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020

- Personalkosten für die Sommerbetreuung 2020 in der VS und NMS

Durch die Verwendung der KIP 2020 Fördermittel reduziert sich die Förderbasis für Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse entsprechend. Die Gemeinde sollte daher die KIP-Zuschüsse vorwiegend in jenen Bereichen verwenden, in denen keine BZ- bzw. LZ- Mittel zu erwarten sind.

In der letzten Vorstandssitzung wurde empfohlen, die KIP- Mittel überwiegend im Bereich der Sanierung von Straßen-, Brücken- und Abwasserbeseitigung einzusetzen. Für die Sanierungsmaßnahmen bei der Volksschule und der Neuen Mittelschule, die geplante Außenstiege der Feuerwehr Prambachkirchen sowie für die Personalkosten der Kinder-Sommerbetreuung 2020 sollen ebenfalls KIP-Mittel beantragt werden.

Kostenschätzungen für mögliche Projekte

Der Gemeindevorstand hat am 10.12.2020 grundsätzlich keine Einwände gegen die n.a. Projektvorschläge geäußert. Für den Großteil der Projektvorschläge liegen bereits konkrete Kostenvoranschläge vor.

Nr.	Projekt	Schätzkosten	KIP-Förd. 50%
1	Erneuerung Weihnachtsbeleuchtung	9.000,-	4.500,-
2	Neue Mittelschule; Dachsanierung u. Erneuerung Absturzsicherung	15.000,-	7.500,-
3	Volksschule; Montage Lochblech (Vogelabwehr)	6.000,-	3.000,-
4	Erneuerung der Brücke in Untereschlbach	120.000,-	60.000,-
5	Erneuerung der Brücke in Unterprambach	20.000,-	10.000,-
6	Instandhaltung Gemeindestraßen	60.000,-	30.000,-
6.a	Kostenbeiträge an WEV für Instandhaltung Güterweg Sallmannsberg, GW Oberfreundorf und GW Auf der Wies	60.000,-	30.000,-

7	Generalsanierung Gemeindestraße Straßfeld – Auf der Wies	120.000,-	60.000,-
8	Generalsanierung Birkenstraße (ohne Umlegung im Anschluss an B129)	40.000,-	20.000,-
9	Ausbau Betriebszufahrten zur Fa. Westtech	80.000,-	keine Sanierung
10	Sanierung Freibadparkplatz inkl. Unterbau	70.000,-	35.000,-
11	Erneuerung Regenwasserkanal Straßfeld – Auf der Wies (140m, DN 500)	60.000,-	30.000,-
12	Sanierung Fun-Court und Spielplatzeinrichtung	30.000,-	
13	Sanierung Clubhaus Fußball bzw. Tennis	?	
14	Außenstiege Feuerwehr Prambachkirchen	10.000,-	keine Sanierung
15	Summe der geschätzten Investitionskosten	630.000,-	290.000,-

(520.000,-) (250.000,-)

Projekte die bereits beauftragt bzw. nicht aufschiebbar sind (GV- Sitzung 10.12.2020).

Die max. abholbaren KIP- Fördermittel belaufen sich auf 369.141,- Euro (davon 307.584,- KIP-Mittel und bis zu 61.523,- Zusatzförderung 20%). Hiefür wären von der Gemeinde bis Ende 2021 jedoch mind. 615.168,- Euro an Ausgaben nachzuweisen.

Wortmeldungen

Bgm. Schweitzer erklärt, dass er mit der Sektion Fußball umgehend einen Gesprächstermin vereinbaren wird, um die Vorgehensweise zur Sanierung des Clubhauses zu besprechen. Ein kompletter Neubau erscheint ihm in Anbetracht der finanziellen Entwicklung in den nächsten Jahren nicht möglich.

Antrag

GR Schnelzer Walter stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss über die Durchführung der o.a. Projekte (in grün) fassen. Für diese Projekte sollen KIP 2020-Fördermittel im größtmöglichen Ausmaß beansprucht werden.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 9) Vereinbarung Straßeninstandhaltung betreffend Lehmabbau in Oberfreundorf durch Ziegelwerk Pichler – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

Die Firma Ziegelwerk Pichler aus Aschach/D. betreibt seit dem Jahr 2010 einen Lehmabbau in Oberfreundorf. Durch den überdurchschnittlich hohen LKW-Verkehr wurde der Güterweg Oberfreundorf von der Grubenausfahrt in Richtung Kienwieser Gemeindestraße überbeansprucht, sodass sich nun erhebliche Schäden in der Asphaltdecke zeigen.



In Absprache mit der Firma Ziegelwerk Pichler, dem Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel sowie der Gemeinde St. Marienkirchen/P. wurde daher n.a. Vereinbarung erstellt.

**Güterweg Oberfreundorf und Kienwieser Gemeindestraße –
Instandhaltungs- und Instandsetzungsvereinbarung**

**VEREINBARUNG
gemäß § 16 OÖ. Straßengesetz 1991**

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Prambachkirchen**, vertreten durch Bgm. Johann Schweitzer, sowie der **Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz**, vertreten durch Bgm. Harald Grubmair, einerseits und der **Fa. Martin Pichler Ziegelwerk GmbH.**, Ziegeleistraße 14, 4082 Aschach an der Donau, vertreten durch Herrn Dipl.Ing. (FH) Ekkehart Pichler, andererseits.

VORBEMERKUNGEN

Die Firma Martin Pichler Ziegelwerk GmbH betreibt seit 2010 einen Tonabbau in Oberfreundorf auf Parz. 971, EZ 120, KG. Dachsberg. Hiefür liegt ein Gewinnungsbetriebsplan vom 22.9.2008 vor. Der Abbau wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien, vom 4.8.2010, AZ. BMWFJ-66.150/0101-IV/9/2010, genehmigt. Mit Bescheid vom 11.08.2020 Geschäftszahl: 2020-0.380.681 des Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurde der Abbau zur Fortführung bis 10.08.2025 verlängert.

Der Abtransport des Tonmaterials ist über den Güterweg Oberfreundorf im Besitz- und Erhaltungsstand der Marktgemeinde Prambachkirchen und über die Kienwieser Gemeindestraße geplant. Die Kienwieser Gemeindestraße befindet sich je zur Hälfte im Besitz- und Erhaltungsstand der Marktgemeinden Prambachkirchen und St. Marienkirchen a.d.P.

Der bestehende Straßenzustand des Güterweges Oberfreundorf wurde vom Ingenieurbüro Nievelt GmbH, Ingenieurbüro für Straßen- Betonbau und Geotechnik, Stockerau, über Auftrag des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel begutachtet und es liegt ein Bericht über die Zustandsbewertung mit Fotodokumentation vom 27.5.2020 vor. Dieses Gutachten wird von den Vertragspartnern anerkannt.

Da der zu erwartende Schwerverkehr auf den genannten Straßen zu Beschädigungen führen wird, schließen die Gemeinden Prambachkirchen und St. Marienkirchen a.d.P. entsprechend den Bestimmungen des § 16 des OÖ. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. hinsichtlich der Tragung der Erhaltungs- und Instandhaltungskosten mit der Fa. Martin Pichler Ziegelwerk GmbH, folgende

Vereinbarung:

Der Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel ist für die Erhaltung des Güterweges Oberfreundorf zuständig. Die Gemeinden Prambachkirchen und St. Marienkirchen a.d.P. sind zu gleichen Teilen für die Erhaltung des betroffenen Teilstückes der Kienwieser Gemeindestraße zuständig.

Der Straßenzustand beim Güterweg Oberfreundorf sowie beim betroffenen Teilstück der Kienwieser Gemeindestraße wird jährlich vom Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel in Absprache mit beiden Gemeinden begutachtet und es werden erforderliche Sanierungsmaßnahmen einvernehmlich festgelegt.

In Absprache zwischen dem WEV Hausruckviertel und den Gemeinden Prambachkirchen und St. Marienkirchen a.d.P. wird der von der Firma Martin Pichler Ziegelwerk GmbH laut Verpflichtungserklärung geleistete Erhaltungsbeitrag je nach Bedarf zur Instandhaltung des Güterweges Oberfreundorf sowie der Kienwieser Gemeindestraße herangezogen.

Verpflichtungserklärung

Gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. hat ein Verkehrsinteressent, der eine öffentliche Straße dauernd oder vorübergehend wegen eines besonderen Verkehrsinteresses über

den auf dieser Straße ansonsten üblichen Verkehr hinaus für Verkehrszwecke benützt, die dadurch entstehenden Mehrkosten der Erhaltung zu tragen.

Die Fa. Pichler wird als **Erhaltungsbeitrag jährlich bis 01.03. eines jeden Jahres solange der Abbau besteht € 0,15 je abgebaute Tonne** für die Benützung über Gebühr an die Marktgemeinde Prambachkirchen überweisen. Eine Aufzeichnung über die abgebauten Tonnagen ist den Marktgemeinden mit der Überweisung bzw. Abrechnung vorzulegen. Die Marktgemeinde Prambachkirchen und die Marktgemeinde St. Marienkirchen a.d.P. werden einvernehmlich mit dem WEV Hausruckviertel die Benützungsg Gebühr in die Erhaltung der benützten Straßen investieren. Eine zusätzliche Nutzung des Abbaugbietes bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2020 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Es wurde seit dem Jahr 2010 kein Erhaltungsbeitrag an die Fa. Pichler für den Güterweg Oberfreundorf verrechnet. Der WEV Hausruckviertel erstellte eine Kostenschätzung für die Sanierung des Güterwegs Oberfreundorf. Die Materialkosten belaufen sich laut der Kostenschätzung auf ca. € 10.000.- netto.

Die Fa. Pichler übernimmt die **Kosten des Materials** in der Höhe von € **10.000.- netto**. Der WEV Hausruckviertel übernimmt die Organisation und die Personalkosten. Damit ist der Erhaltungskostenbeitrag der Fa. Pichler für den Güterweg Oberfreundorf sowie für das Teilstück der Kienwieser Gemeindestraße betreffend **Zeitraum 2010 bis 2020** abgerechnet.

Sonstiges:

Festgehalten wird, dass bei Fahrten mit Schwerfahrzeugen und Lastkraftwägen nach Verlassen der Kienwieser Gemeindestraße nicht in die Marktgemeinde St. Marienkirchen/P (z.B. Gemeinde Straße Lengau) eingefahren werden darf. Es ist in die Daxbergstraße L 1221 Richtung Prambachkirchen (Oberfreundorf) einzubiegen.

Kenntnisnahme der gegenständlichen Vereinbarung:

Fa. Pichler Ziegelwerk GmbH

Marktgemeinde Prambachkirchen
Beschlussfassung in der Gemeinderatsitzung (Bürgermeister)
am

Marktgemeinde St. Marienkirchen a.d.P.
Beschlussfassung in der Gemeinderatsitzung (Bürgermeister)

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2020 wurde die Vereinbarung ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen

GR Reinthaler Robert erkundigt sich, warum eine solche Vereinbarung nicht schon viel früher gemacht wurde.

Bgm. Schweitzer erklärt: Die Errichtung der Grube wurde damals vom Gemeinderat abgeseget. Nachdem es mit der Fa. Pichler in der Vergangenheit keine Vereinbarung bzgl. etwaiger Straßenschäden gab, war die Verhandlungsbasis für die Gemeinde auch nicht die Beste. Dass von der Fa. Pichler im Nachhinein 10.000 Euro für 2010 bis 2020 geleistet werden, basiert auf dem Entgegenkommen der Fa. Pichler. Darüber hinaus ist das Schadensbild am Güterweg laufend über mehrere Jahre entstanden.

Antrag

GR Doppelbauer Othmar stellt den Antrag, die Vereinbarung ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 12) Sitzungsplan 2021 - Kenntnisnahme

Bgm. Schweitzer:

Sitzungsplan 2021		
Vorstand	Di. 26.01.	19:30
Gemeinderat	Do. 04.02.	19:30
Vorstand	Di. 16.03.	19:30
Gemeinderat	Do. 25.03.	19:30
Wasserverband	Do. 15.04.	19:30
Vorstand	Di. 11.05.	19:30
Gemeinderat	Do. 20.05.	19:30
Vorstand	Di. 22.06.	19:30
Gemeinderat	Do. 01.07.	19:30
Vorstand	Di. 07.09.	19:30
Gemeinderat	Do. 16.09.	19:30
Wasserverband	Do. 21.10.	19:30
Vorstand	Mo. 25.10.	19:30
Gemeinderat	Do. 04.11.	19:30
Vorstand	Di. 07.12.	19:30
Gemeinderat	Do. 16.12.	19:00

Keine Wortmeldungen

Antrag

Bgm. Schweitzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Sitzungsplan 2021 ohne Einwände zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 11) Allfälliges

Breitbandausbau

Bgm. Schweitzer:

In vielen Ortschaften in Prambachkirchen geht das Thema Breitbandausbau seit Jahren leider nur sehr schleppend bzw. gar nicht voran. Mittlerweile häufen sich auch Beschwerden einzelner BürgerInnen über die bestehende schwache Internetversorgung.

Am 25.11.2020 erging n.a. Schreiben an die Fraktionsobmänner.

Prambachkirchen, 2020.11.25

An die
Parteiobmänner
der Gemeinde 4731 Prambachkirchen

Glasfaser-Ausbau in den Ortsteilen Hundswies und Gallsbach

Sehr geehrte Parteiobmänner,

Wir sind wütend und enttäuscht!

Bereits vor einigen Jahren haben uns die Gemeinde-Funktionäre und die örtlichen Internet-Anbieter über die Notwendigkeit einer schnellen und stabilen Internet-Anbindung informiert. Auch dass Österreich europaweit Schlusslicht beim Glasfaserausbau sei und dringender Aufholbedarf bestehe, wurde uns vollmundig anlässlich einer Glasfaser-Informationsveranstaltung in Prambachkirchen vorgetragen. Die Ortsbevölkerung wurde aufgefordert, Interessenbekundungen für eine Glasfaseranbindung zu sammeln. Die Gemeindefunktionäre würden sich dann umgehend für eine rasche Realisierung einsetzen und den Ausbau forcieren.

Wir konnten bereits 2018 100% (!) aller Haushalte in Hundswies für eine Interessensbekundung gewinnen und haben die Liste der Gemeinde übergeben. Gleiches wurde auch in Gallsbach und Oberfreundorf durchgeführt. Geschehen ist bislang leider nichts! Woran liegt das? Bisher haben wir keine Informationen bzgl. einer anstehenden Ausbauvariante erhalten, obwohl das Glasfaserkabel bereits in unmittelbarer Nähe vorhanden ist. Im Vergleich mit umliegenden Gemeinden hinkt Prambachkirchen weiter hinterher. Anderorts schreitet selbst in abgelegenen Bereichen der Glasfaserausbau rasch voran und bereitgestellte

Fördergelder werden investiert (siehe z.B. Stroheim, Pollham, Kaltenbach, Scharten, Hinzenbach, Michaelnbach ...).

Nicht nur für Gewerbe und Industrie ist heutzutage ein leistungsfähiges Internet essenziell, auch im privaten Haushalt belastet uns die aktuelle Situation zunehmend. Der erste Lockdown im heurigen Frühling hat uns neuerlich aufgerüttelt und die kritische Situation vor Augen geführt. Teleworking, Homeschooling, Distance-learning, Streamingdienste basieren weitestgehend auf einer stabilen und leistungsfähigen Internetanbindung. Nun befinden wir uns bereits mitten im zweiten Lockdown und sind mit derselben Problematik konfrontiert. Wir müssen auch davon ausgehen, dass die Anforderungen im Heimbereich mittelfristig weiter steigen werden und eine Glasfaseranbindung unumgänglich sein wird.

Um der 2018 übergebenen Glasfaser-Interessensbekundung mehr Verbindlichkeit zu verleihen, haben wir kurzfristig weitere Zusagen eingeholt.

Folgenden Haushalten im Ortsteil Hundswies ist das Glasfaser-Angebot der Energie AG (siehe Anlage) bekannt und würden auf dieser Basis unverzüglich einen Vertrag abschließen:

>>> Namen und Anschrift der angeführten 17 Anrainer werden aus Datenschutzgründen nicht protokolliert! <<<

Folgenden Haushalten im Ortsteil Obergallsbach ist das Glasfaser-Angebot der Energie AG (siehe Anlage) bekannt und würden auf dieser Basis unverzüglich einen Vertrag abschließen:

>>> Namen und Anschrift der angeführten 14 Anrainer werden aus Datenschutzgründen nicht protokolliert! <<<

Wir fordern nun die örtlichen Politiker auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den raschen Ausbau des Glasfasernetzes in Hundswies und Obergallsbach voranzutreiben. Bitte teilen Sie uns zeitnah mit, welche Schritte gesetzt werden und bis wann eine Internetversorgung über Glasfaser in unserem Gebiet umgesetzt sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Die Glasfaser-Interessensvertreter für Hundswies und Obergallsbach

Fam. Helga und Karl Pointinger

Fam. Rosemarie und Konrad Lindinger

Fa. M&M Softwareentwicklung bzw. Fam. Bauerecker Gerald

Bgm. Schweitzer erklärt, dass er in einer regionalen Zeitung zitiert wurde, dass die Ortschaft Hundswies in absehbarer Zeit mit Breitband versorgt werden würde. In der Ortschaft Hundswies ist jedoch kein Anschluss geplant. Zu dieser Falschinformation kam es, weil er von der Energie AG dazu eine falsche Auskunft erhalten hat. Die Energie AG hätte die Ortschaft Dachsberg mit der Ortschaft Hundswies verwechselt.

Vize-Bgm. Krautgartner bestätigt dies und ergänzt, dass seitens Energie AG kürzlich erneut die Wirtschaftlichkeit der Ortschaften Hundswies und Obergallsbach geprüft wurde – leider mit negativem Ergebnis.

GR Auinger Klaus: Derzeit stehen für Oberösterreich keine Fördergelder zur Verfügung. Im Jahr 2020 standen Projekte mit einem Gesamtvolumen von 200 Mio Euro in der Warteschlange. Allein der Zeitraum für Projekteinreichung und Förderzusage wird wahrscheinlich 2-3 Jahre in Anspruch

nehmen. Dazu kommen noch, je nach Größe des Bauloses 1-2 Jahre Bauzeit. Insgesamt ist auf jeden Fall mit mehreren Jahren zu rechnen, bis das ein Gebiet, für welches es noch kein Förderansuchen gibt, ausgebaut ist. Es sinnvoll ist, sich mit den Nachbargemeinden zusammen zu tun. Je größer das eingereichte Ausbaugebiet, desto größer sei die Chance auf eine Förderzusage.

GR Weixelbaumer: Am Beispiel Stroheim sieht man, dass die Fördervergaben und der Ausbau von Gebieten (ohne Unterschriften) nicht wirklich nachvollziehbar seien.

Bgm. Schweitzer: Es sollte versucht werden, so schnell wie möglich die Unterschriften einzuholen.

GR Reinthaler Robert empfiehlt, dass alle BürgerInnen, welche noch keine Interessensbekundung unterschrieben haben, von der Gemeinde persönlich angeschrieben werden sollten.

AL Hoffmann erklärt, dass seit ca. 3 Jahren in fast jeder Gemeindezeitung ein ausführlicher Bericht samt Anmeldeformular enthalten ist. In fast jeder Vorstands- und Gemeinderatssitzung wird seit drei Jahren darüber diskutiert, aber passiert ist bis dato sehr wenig. Es ist allerhöchste Zeit, dass die Gemeinde eine Arbeitsgruppe gründet, welche das Einsammeln der Unterschriften in allen Ortschaften aktiv angeht.

Dankesworte

Zum Jahresabschluss sprechen die Fraktionsobmänner Fraungruber Alois (ÖVP), Reinthaler Robert (SPÖ), Neuweg Michael (GRÜNE), Eichlberger Sterfan (FPÖ) sowie Bürgermeister Schweitzer Johann Dank und Anerkennung für die kollegiale Zusammenarbeit im Gemeinderat, Danke an die Bediensteten der Gemeinde sowie an die ehrenamtlichen Helfer aus.

Ende der Sitzung um 21.15 Uhr.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
AL Wilhelm Hoffmann (Schriftführer)	

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

In der Gemeinderatssitzung vom wurden:

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Gemeinderatsmitglied (VP)	
Gemeinderatsmitglied (SP)	
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)	
Gemeinderatsmitglied (FP)	